

mögen. Wiewol sonst andern Personen schwerlich eine gewisse Summe mag angezehlet werden/ die sie bey der Aussteuerung ihrer Kinder nicht überschreiten sollen. Vid. d. tract. Nr. cap. 28.

Das XXIX. Capitel. Keine Gelder auf die Saat und Wiesenwachs auszuleihen.

Es soll keiner dem andern auf die Saat im Felde oder Graß in den Wischen/ auf die Wolle oder dergleichen Waare ein gewisses benanntes Kauffgeld leihen oder zuvor herausstellen. (1) Es mag aber einer dem andern in seinen Nöthen auf obgemeldete Waaren wol etwas vorsezen und leihen; wenn aber die Schuld mit Korn/ Heu/ Wolle oder dergleichen Waaren soll bezahlet werden/ so sollen doch dieselbigen Waaren dem Verkäufer in dem Werth/ und nicht geringer angeschlagen und verkauft werden/ wie nach der eingesammelten Früchten oder deren Abnützung der gemeiner Kauff ist. Und wer darüber betroffen/ also daß er dagegen gehandelt/ soll des vierten Theils seines ausgelegten Geldes verlustig seyn.

ANNOTATA.

(1. zuvor herausstellen) Daß vormahls und nach dem gemeinen Bürger Recht erlaubt gewesen/ die fructus futuros oder frumentum in herba, vulgö die Saat/ oder das Korn/ so noch auf dem Felde stehet/ zu kauffen und zu verkauffen/ kan man abnehmen *ex l. 78. §. ult. ff. de contrah. emt.* Heut zu Tage

Rr

ab.r